

# Sitzungsvorlage

Datum: 12.02.2003  
Drucksache Nr.: **03/0049**  
öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 19.02.2003

**Betreff:**

Stellungnahme zu den Landschaftsplänen (LP) Nr. 6 und 7 des Rhein-Sieg-Kreises

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die als Anlage beigefügte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ (LP 6) und zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7) und beauftragt die Verwaltung, die darin formulierten Anregungen in die Verfahren einzubringen.

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die oben angeführten Landschaftsplanvorentwürfe wurden in der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und des Planungs- und Verkehrsausschuss am 11.2.2003 von Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises vorgestellt. Nach einer lebhaften Diskussion der Planungsinhalte beschlossen beide Ausschüsse der Angelegenheit an den Rat der Stadt Sankt Augustin zu verweisen und ihm zu empfehlen, die von der Verwaltung entworfene Stellungnahme zu den Landschaftsplänen 6 und 7 mit den folgenden Änderungen dem Rhein-Sieg-Kreis als offizielle Stellungnahme vorzulegen.

- Im Landschaftsplan Nr. 6, im Bereich der A 59 wird angeregt, die Möglichkeit zur Anlegung einer Landschaftsbrücke vorzusehen (evtl. als Entwicklungsziel) um die Landschaftsräume östlich und westlich der A 59 zu vernetzen.

- Zusätzlich zu dem im Ortsteil Meindorf vorgesehen Bereich für die gewässernahe Erholung sollen mindestens noch vier weitere Bereiche möglichst auf die Ortsteile Menden, Mülldorf, Niederpleis und Buisdorf verteilt hinzukommen.
- Auf die Forderung der Rücknahme des Landschaftsschutzes im Bereich der Brückenstraße in Buisdorf wird verzichtet.

Die Verwaltung hat die folgende Erläuterung dieser Beratungsvorlage sowie die in der Anlage beigefügte Stellungnahme entsprechend geändert.

In der Zeit vom 13.01.2003 bis zum 13.02.2003 fand die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ (LP 6) und der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7) des Rhein-Sieg-Kreises statt. Im Rahmen dieser Beteiligung hingen die Pläne auch im Rathaus aus. Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises haben ganztätig am 20.01.2003 die Pläne im Rathaus der Stadt Sankt Augustin interessierten Bürgerinnen und Bürgern erläutert.

Die Träger Öffentlicher Belange (TÖB), zu denen auch die Stadt Sankt Augustin gehört, haben bis zum 28.02.2003 Gelegenheit, zu den Plänen Stellung zu nehmen. Die Landschaftspläne werden vom Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes (LG) aufgestellt und geändert. Der Verfahrensablauf entspricht dem zweistufigen Aufbau (frühzeitige Beteiligung, Auslegung) der Bauleitplanung und endet mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages. Die Landschaftspläne bedürfen der Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln). Anlass für die Aufstellung bzw. Änderung der Landschaftspläne ist die Umsetzung der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die seinerzeit gemeldeten Gebiete sind demnach bis zum 05.06.2004 unter Schutz zu stellen, und zwar als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises hat bei den vorliegenden Plänen zu der weitestgehenden Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gegriffen.

Im Gegensatz zum LP Nr. 7 wird der LP Nr. 6 neu aufgestellt, weil große Bereiche hieraus als FFH-Gebiet in der Tranche I gemeldet waren und der Plan vor dem Hintergrund des Siegauenkonzeptes und seiner bisher 16-jährigen Laufzeit einer Überarbeitung bedurfte, so die Begründung der ULB. Die Änderung des LP Nr. 7 beschränkt sich auf die eingedeichten Bereiche der Siegauen mit Ausnahme ausgedehnter Landschaftsschutzgebietfestsetzungen nördlich und östlich von Buisdorf sowie der NSG-Festsetzung der Tongrube Niederpleis mit einem ergänzenden Bereich bis zur A 3.

Die Landschaftspläne bestehen aus drei Teilen, den Entwicklungszielen mit allgemein formulierten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, den Schutzausweisungen NSG, LSG, GLB, ND mit vielfältigen Ver- und Geboten sowie Festsetzungen konkreter Einzelmaßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung von Natur und Landschaft. Zur Konkretisierung der in den Entwicklungszielen allgemein formulierten Maßnahmen verweisen beide Landschaftspläne auf das Sieg- und Aggerauenkonzept, das selbst keine rechtliche Wirkung entfaltet, sondern einen konzeptionellen Maßnahmenkatalog darstellt, wobei die rechtlichen Grundlagen für Maßnahmen über entsprechende fachgesetzliche Verfahren geschaffen werden. Dieses Konzept wurde in seinem Vorentwurf im Rahmen der TÖB-Beteiligung dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.08.1998 von Vertretern des Staatlichen Umweltamtes vorgestellt. Nach Vorliegen der Stellungnahmen der TÖB hat sich herausgestellt, dass das Konzept völlig überarbeitet werden muss. Sobald der Überarbeitungsrahmen festliegt, wird die Stadt im üblichen Rahmen (erweiterte Arbeitsgruppe, TÖB-Beteiligung) informiert und am weiteren Verfahren beteiligt.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Landschaftspläne die Möglichkeit eröffnen, Maßnahmen auch im Wege der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BauGB als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Dies bedeutet, dass Ausgleichsmaßnahmen für durch die Bauleitplanung verursachte Eingriffe erstmalig in einen konzeptionellen Zusammenhang in LSG und NSG untergebracht werden können.

Zu den zweifelsohne großen Auswirkungen der Pläne auf die Forst- und Landwirtschaft sowie die fischerei- und jagdrechtliche Nutzung der Bereiche wird aus fachspezifischer Sicht von den betreffenden TÖB Stellung genommen werden. Das Gleiche gilt für den materiellen Inhalt der Landschaftspläne. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, die die Landschaftspläne auf die kommunale Bauleitplanung und die Naherholung haben.

#### Landschaftsplan Nr. 6:

Die flächenmäßige Ausdehnung des NSG im Stadtgebiet bleibt gegenüber dem bestehenden LP Nr. 6 gleich. Es sind jedoch mehr und differenziertere Ver- und Gebote vorgesehen. Dem NSG entspricht das Entwicklungsziel 1.2. Die hierfür vorgesehenen konkreten Maßnahmen sind - wie bereits erwähnt - dem Siegauenkonzept zu entnehmen, sobald es fertiggestellt ist. Die Nutzung des Sport- und Grillplatzes in Meindorf im bisherigen Umfang ist im Einvernehmen mit der ULB weiterhin zulässig (Seite 35 Nr. 6). Das Betreten des NSG außerhalb der Wege ist verboten, d. h. der direkte Zugang zum Fluss ist im gesamten Stadtgebiet nur noch an einer einzigen Stelle, nordwestlich des Sportplatzes Meindorf, möglich. Hier ist auch gleichzeitig eine von zwei Einsatz- und Aushebestellen für Boote, die zweite ist im LP Nr. 7 an der Brücke der B 56 über die Sieg. Eine Maßnahme, die dieses Verbot unterstützt, ist die geplante Anlage eines 20 m bis 25 m breiten Ufergehölzstreifens auf der gesamten Länge der Sieg im LP Nr. 6 und LP Nr. 7. Von der Festsetzung des NSG werden weder vorhandene noch geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) berührt. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei einer Verbreiterung der A 59 die westlich parallel verlaufende Zufahrt zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage in das NSG bzw. LSG verschoben werden muss.

Das LSG wird gegenüber dem bestehenden LP Nr. 6 südlich von Meindorf und dem Bereich der alten Kläranlage ausgedehnt, tangiert jedoch weder vorhandene noch geplante Darstellungen des FNP. Dem LSG entsprechen die Entwicklungsziele 1 und 2. Für die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele 1 und 2 gilt das bereits im Zusammenhang mit dem NSG Gesagte. Auch wenn der Friedhof in Meindorf schon bisher im LSG liegt, sollte die Gelegenheit der Neuaufstellung genutzt werden, die Herausnahme zu fordern, da die genehmigte Nutzungsform in absehbarer Zukunft nicht den Schutzziele des LSG entsprechen wird.

Der Siedlungsbereich „Auf der Mirz“ liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, aber innerhalb des Entwicklungszieles 1. Da dieser Bereich dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB zuzuordnen ist, darf sich der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 1 LG nicht hierauf erstrecken. Eine entsprechende Korrektur ist zu fordern. Das Entwicklungsziel 3 (temporärer Erhalt bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung) erstreckt sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 303 auf Flächen, für die ein WA festgesetzt ist. Hier ist ebenfalls eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Mit Ausnahme zweier Wege im Bereich des Stadtgebietes von Troisdorf gibt es keine konkreten Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Wege. Auf Nachfrage wurde auch bestätigt, dass nicht beabsichtigt ist, in das bestehende Radwegenetz einzugreifen. Soweit Maßnahmen aus dem noch fertigzustellenden Siegauenkonzept über entsprechende Planverfahren verwirklicht werden sollen (z. B. Deichverlagerungen über das Wasserhaushaltsgesetz), ist in diesen Verfahren mit den entsprechenden Beteiligungsschritten auch die Verlegung und der Ausbau von Wegen zu regeln.

### Landschaftsplan Nr. 7:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des LP Nr. 7 beinhaltet die gesamte eingedeichte Siegaue, die Flächen zwischen Buisdorf und Siegdeich westlich und östlich der A 3 sowie die Tongrube Niederpleis.

Gegenüber dem gültigen LP Nr. 7 ergibt sich die Änderung, dass der gesamte Bereich zwischen Sieg und Siegdeich, der bisher LSG war, zum NSG wird. Dem entspricht das Entwicklungsziel 8.1. Bezüglich der Maßnahmen, Verbote und Gebote gelten die eingangs unter dem LP Nr. 6 gemachten Ausführungen. Gegenüber den Verboten des LSG wiegen die Verbote des NSG bezüglich der Naherholung jedoch schwerer. Die Naherholung wird durch das Betretungsverbot der Siegufer weiter eingeschränkt. Wie bereits erwähnt, besteht die Möglichkeit dann nur noch in Meindorf. Im Sinne des Naturschutzes ist dies verständlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Siegaue eine herausragende Bedeutung für die Naherholung insbesondere für gewässernahe Erholung im dichtbesiedelten Raum hat. Es sind daher, auch in Bezug auf die Akzeptanz der Verbote im Naturschutzgebiet und im Hinblick auf die ansonsten stattfindende Konzentrationswirkung im Ortsteil Meindorf mindestens vier weitere Bereiche, möglichst verteilt auf die Ortsteile Menden, Mülldorf, Niederpleis und Buisdorf zu fordern.

Die Abschnitte des Siegdeiches im Bereich Buisdorf, die saniert werden müssen, werden zukünftig im NSG liegen. Hier muss von der ULB sichergestellt werden, dass es durch diese Schutzgebietsausweisung weder zu Verzögerungen im Verfahren noch zu Schwierigkeiten bei der Trassenführung kommen wird. Von der Festsetzung werden ansonsten weder geltende noch geplante Darstellungen des FNP berührt.

Das bereits bestehende NSG „Tongrube Niederpleis“ mit dem Entwicklungsziel 8 wird um die Fläche zwischen der Tongrube und der A 3, die auch bereits bergbaurechtlich für den Tonabbau genehmigt ist, erweitert. Auch hier werden weder bestehende noch geplante Darstellungen des FNP berührt.

Das LSG wird gegenüber dem gültigen LP Nr. 7 erheblich ausgedehnt und umfasst den gesamten Bereich zwischen dem Ortsrand von Buisdorf und dem Siegdeich sowie den Bereich zwischen der Stadtgrenze der Autobahnmeisterei, der A 3 und dem Siegdeich. Dem LSG entspricht das Entwicklungsziel 9 mit der langfristigen Wiederanbindung dieser Bereiche als Retentionsraum an die Sieg. Hiervon werden geplante Darstellungen im FNP-Vorentwurf berührt (G-Darstellung nördlich der Firma Krämer & Martin; W-Darstellung nördlich der Brückenstraße). Hier ist eine Zurücknahme des Landschaftsplanes zu fordern. In der Beratung des Umwelt- und des Planungs- und Verkehrsausschusses wurde beschlossen, auf die Rücknahme des Landschaftsschutzes in Buisdorf im Bereich der Brückenstraße zu verzichten.

Im Sinne der vorausgegangenen Erläuterungen hat die Verwaltung eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 und der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 entworfen und sie als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.